

# Juristen-Deutsch

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **13 (1957)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-420503>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Juristen-Deutsch

Friedrich der Große sagte im Jahre 1780: „Was die Gesetze betrifft, so finde ich es sehr unschicklich, daß solche größtenteils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zu ihrer Richtschnur dienen sollen.“

Das gilt noch heute: Die Gesetze sind gut; doch unschicklich ist oft, wie sie sich sprachlich darstellen. Das aus dem Jahre 1896 stammende Bürgerliche Gesetzbuch Deutschlands (BGB) ist bekannt oder berüchtigt wegen der Schwerfälligkeit und Schwerverständlichkeit seiner Sprache. Im Gegensatz zum BGB ist unser Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) in einem geradezu klassischen Deutsch verfaßt; die sprachliche Klarheit wurde dann aber im Schweizerischen Strafgesetzbuch bei weitem nicht mehr erreicht. So heißt es z. B. im § 873 BGB, wie wir einem Beitrag der Hamburger „Zeit“ entnehmen:

### *Erwerb durch Einigung und Eintragung:*

*Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte sowie zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechtes ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Das heißt auf gut schweizerisch: Zum Erwerbe des Grundeigentums bedarf es der Eintragung in das Grundbuch.*

Der deutsche Gesetzgeber sagt im § 1 des BGB: Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt. — Der Artikel 11 des schweizerischen Textes aber lautet: Rechtsfähig ist jedermann. Woraus ersichtlich wird, daß in der Schweiz die „Rechtsgeburt“ schon um die Jahrhundertwende wesentlich einfacher war als in Deutschland. Die Deutschen, die von der „Vollendung der Geburt“ sprechen, sind gründlicher Natur. Aus Gründlichkeit formulieren sie das Selbstverständliche. Und so entstand jener monströse Satz des Reichsgerichtshofes in Leipzig, von den höchsten deutschen Richtern gebildet:

*Die Eisenbahn ist ein Unternehmen, gerichtet auf wiederholte Fortbewegung von Personen oder Sachen über nicht ganz unbedeutende Raumstrecken auf metallener Grundlage, welche durch ihre Konsistenz, Konstruktion und Glätte den Transport großer Gewichtsklassen beziehungsweise die Erzielung einer verhältnismäßig bedeutenden Schnelligkeit der Transportbewegung zu ermöglichen bestimmt ist und durch diese Eigenart in Verbindung mit den außerdem zur Erzeugung der Transportbewegung benutzten Naturkräften (Dampf, Elektrizität, tierischer oder menschlicher Muskeltätigkeit, bei geneigter Ebene der Bahn auch schon der eigenen Schwere der Transportgefäße und deren Ladung und so weiter) bei dem Betriebe des Unternehmens auf derselben eine verhältnismäßig gewaltige (je nach den Umständen nur in bezweckter Weise nützliche oder auch Menschenleben vernichtende und die menschliche Gesundheit verletzende) Wirkung zu erzeugen fähig ist.*

Doch auch in jüngster Zeit ist es einem süddeutschen Oberlandesgericht gelungen, auf juristisch-komplizierte Weise zu sagen, was ganz einfach ist:

*Straßenbahn ist ein solcher schienengebundener, von mechanisch wirkenden Kräften in Gang gesetzter und in Gang gehaltener Fahrbetrieb, der dazu bestimmt und nach seiner Betriebsart danach eingerichtet ist, die allgemeinen Verkehrsstraßen menschlicher Siedlungen zu durchfahren, gegebenenfalls also auch durchfahrene benachbarte menschliche Siedlungen miteinander zu verbinden...*

Zu beherzigen ist in diesem Zusammenhang eine Bemerkung des Zürcher „Tages-Anzeigers“:

„Die gewaltige Gesetzesfabrikation in Bund und Kantonen hat neuerdings auch in der Schweiz dazu geführt, daß die Gesetzestexte schwerfällig werden. Sie werden meist von den betreffenden Fachleuten und Fachexperten verfaßt, die nach den Weisungen der Juristen in die Sätze möglichst viel hineinwursteln wollen. Deshalb ist schon einige Male angeregt worden, man möchte Gesetze und Verordnungen, die von Bern ausgehen, vor ihrer Übersetzung in die andern Landessprachen einer sprachlichen Säube-

rung unterziehen, die nicht selten einzig darin bestehen muß, aus einem Satz drei Sätze zu machen. Denn nur gutes Deutsch läßt sich in gutes Französisch oder gutes Italienisch übersetzen.“

## Die Sprache des Gerichtsurteiles

1. Die Sprache des Urteils muß dem Ernst der Sache entsprechen. Wir werden sachlich, klar, kurz und einfach, nicht pedantisch, aber präzise, nicht ledig, aber auch nicht romanhaft schreiben. Wir werden die gebräuchlichen juristischen, geschäftlichen, buchhalterischen und anderen Fachausdrücke verwenden, aber nicht zu gelehrt schreiben, denn wir wollen ja, daß die Parteien uns verstehen und nicht den Eindruck bekommen, die Rechtsprechung sei eine Geheimwissenschaft. Häufig wird uns die gute Umgangssprache helfen, die Vorgänge des praktischen Lebens richtig zu beschreiben. Formeln, die aus einer vergangenen Zeit stammen und uns vielleicht von juristischen Laien überliefert wurden, müssen noch einmal überdacht werden. Wir werden manche Floskeln finden, die dem heutigen Geschmack nicht mehr entsprechen. Vor allem müssen wir die Klarheit des Ausdrucks erstreben. Der Satz, daß der Mann, der einen Schlag erhielt, rückwärtsfiel, „als ob er Scharniere an den Füßen hätte“, könnte in keiner Novelle stehen, aber er bringt mit unnachahmlicher Deutlichkeit die Wahrnehmung eines Zeugen zum Ausdruck. Sind mehrere gleichartige Vorgänge zu erzählen, wollen wir auch die Parallelität der Formulierung nicht scheuen.

Wir wollen sodann nicht vergessen, daß wohl das Denken logisch sein muß, daß aber die Sprache nicht logischen Gesetzen folgt, sondern sich durch den Gebrauch bildet.

2. Die Bezeichnung der Parteien im Text kann verschieden sein, je nachdem nur ein oder mehrere Kläger bzw. Beklagte vorhanden sind. Im ersten Falle ist es üblich, die Parteien als *Kläger* und *Beklagten* zu bezeichnen; im andern kann gesagt werden: *der Kläger X*, *der Beklagte Y*. Es kann aber auch sein, daß das Urteil